



Satzung

Satzung für den Kinderhort der Stadt Oberasbach (Kinderhortsatzung)

vom 21.02.2006

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - BayRS 2020-1-1-I folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberasbach betreibt und unterhält einen Kinderhort als öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Art. 21 GO. In ihm soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes.
- (2) Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung des Kinderhortes obliegt dem Kultur- und Sportamt der Stadt Oberasbach. Für den inneren Betrieb (die Leitung) des Kinderhortes ist dessen Leiterin eigenverantwortlich.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Hortleitung im Benehmen mit dem Hortbeirat zu Beginn eines jeden Hortjahres (01.09. bis 31.08.) bestimmt.
- (2) Der Kinderhort bleibt zwei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Während der sonstigen Ferienzeiten wird die Schließung des Kinderhortes nach vorheriger Beratung im Hortbeirat von der Hortleitung zum jeweiligen Schuljahresbeginn festgelegt.

§ 4

Aufnahme

- (1) Allgemeine Aufnahmebedingungen:

Vorrangig werden Schüler der 1. bis 4. Jahrgangsstufe, die in Oberasbach wohnen, aufgenommen.

Bei sonst gleichen Voraussetzungen ist dem jüngeren Kind der Vorzug zu geben.

(2) Besondere soziale Kriterien für die Aufnahme:

1. Bevorzugt werden Kinder aufgenommen,

a) wenn ein Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist, oder

b) wenn erzieherische, soziale oder pädagogische Gründe eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen, oder

c) wenn durch familiäre Verhältnisse bedingte Erziehungsschwierigkeiten abgebaut werden können.

2. Im Übrigen

a) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

b) Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches.

(3) Die Hortleitung ist berechtigt, von den Erziehungsberechtigten eine Arbeitsbescheinigung zu verlangen.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes werden die jeweiligen Konzeptionen und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.

(5) Vor der Aufnahme in den Kinderhort müssen die Erziehungsberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweisen, dass das aufzunehmende Kind gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(6) Über den Antrag auf Aufnahme eines Kindes in den Kinderhort entscheidet die Hortleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten anhand der in Abs. 2 genannten Kriterien.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten, die in einer besonderen Gebührensatzung geregelt sind.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Der Besuch des Kinderhortes muss regelmäßig erfolgen. Die üblichen Besuchszeiten sind einzuhalten.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zum und vom Kinderhort zu sorgen.
- (3) Kann ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so soll es am Vormittag noch bei der Hortleitung entschuldigt werden.
- (4) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es den Kinderhort nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist der Kinderhort unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen den Kinderhort nicht betreten.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Benutzung des Hortes ausgeschlossen werden,
 - a) wegen fortgesetzten Störens der Gemeinschaft oder Gefährdung anderer Kinder,
 - b) wenn es länger als 14 Tage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - c) wenn der Elternbeitrag für zwei Monate trotz Mahnung nicht entrichtet wird.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Hortes erlässt das Kultur- und Sportamt einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Anmeldung/Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zum Kinderhort erfolgt schriftlich bei der Hortleitung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung oder Ausschluss bzw. in der Regel mit Beendigung der 4. Schulklasse.
- (3) Die Abmeldung eines Hortplatzes muss schriftlich spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats bei der Hortleitung erfolgen. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Oberasbach haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Kindern während des Besuches einer Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Oberasbach nicht.

- (3) Die Kinder können innerhalb der regulären Öffnungszeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorzeitig den Hort verlassen oder von außenstehenden Personen abgeholt werden.

§ 10

Hortbeirat

Für den Kinderhort wird ein Hortbeirat gewählt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Die bisherige Kinderhortsatzung der Stadt Oberasbach vom 18.12.1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberasbach, 21.02.2006
Stadt Oberasbach

Bruno Allar
Erster Bürgermeister